

Gebührentabelle gem. § 3 der Satzung über die Gebühren für die Nutzung städtischer Hallen und Räume

Anlage zur Hallen-
gebührensatzung

gültig ab 1. August 2016

Die nachstehenden Gebühren werden je Veranstaltung, bei mehrtägigen Veranstaltungen je Veranstaltungstag, erhoben.

Bezeichnung	Ermäßigte Grundgebühr für örtl. Ver- eine u. gemeinnützige Organisationen		Allgemeine Grundgebühr		Gebühr für auswärtige oder gewerbliche Nutzer		Gebühr für die Nutzung der Schankeinrichtung	Gebühr für die Nutzung der KÜcheneinrichtung	
	bis 3 Stunden	über 3 Stunden	bis 3 Stunden	über 3 Stunden	bis 3 Stunden	über 3 Stunden		kalt	warm
1. Limpurg-Halle									
a) Schenk-Albrecht-Saal	110,00 €	270,00 €	220,00 €	480,00 €	440,00 €	800,00 €	50,00 €	110,00 €	180,00 €
b) Kernersaal	55,00 €	130,00 €	110,00 €	240,00 €	220,00 €	400,00 €	25,00 €	55,00 €	90,00 €
c) Foyer 1)	30,00 €	55,00 €	45,00 €	100,00 €	65,00 €	140,00 €	25,00 €	55,00 €	90,00 €
d) Zuschlag bei Erfordernis eines zweiten Hausmeisters 2)			150,00 €						
1) Verrechnung erfolgt nur, wenn die Veranstaltung ausschließlich im Foyer stattfindet. Falls Veranstaltungsteile im Foyer stattfinden, wird die Hallenbenutzungsgebühr für das Foyerebenfalls erhoben, nicht jedoch die Küchenbenutzungsgebühr für das Foyer.									
2) Verrechnung erfolgt stets bei gleichzeitiger Nutzung beider Säle für eine Veranstaltung sofern dessen Einsatz nicht ausnahmsweise aufgrund der Veranstaltungsart unterbleiben kann, ansonsten bei Bedarf.									
2. Turn- und Festhallen									
Eutendorf, Ottendorf und									
Unterroth	55,00 €	155,00 €	135,00 €	280,00 €	260,00 €	520,00 €	25,00 €	40,00 €	50,00 €
3.1 Dorfgemeinschaftsraum Großaltdorf	100,00 €								
Zuschlag für Küchenbenutzung	25,00 €								
3.2 Großer Vereinssaal Halle Ottendorf/Bürgersaal									
3.2.1 Ermäßigte Grundgebühr (ö. Verein)	100,00 €								
3.2.2 Allgemeine Grundgebühr	125,00 €								
3.2.3 Gebühr f. gew. od. ausw. Nutzer	250,00 €								
3.3 Nebenraum EG Halle Ottendorf									
3.3.1 Ermäßigte Grundgebühr (ö. Verein)	50,00 €								
3.3.2 Allgemeine Grundgebühr	75,00 €								
3.3.3 Gebühr f. gew. od. ausw. Nutzer	125,00 €								
Zuschlag für Schankeinrichtung und Küche wie bei Halle Ottendorf									
3.4 Kleiner Vereinssaal Halle Ottendorf	50,00 €								
4. Sporthalle									
4.1 Nebenkostenpauschale bei Veranstaltungen (z. B. Turniere)									
- für alle 5 Hallenteile	160,00 €								
- für 3 Hallenteile (alter Sporthallenbereich)	125,00 €								
- für 2 Hallenteile (neuer Sporthallenbereich)	90,00 €								
4.2 Bei Nutzung für andere als rein sportliche Zwecke wird ein Zuschlag von 50 % auf die Sätze nach Ziff. 4.1 erhoben.									
4.3 Das Nutzungsentgelt wird nicht erhoben:									
a) für Veranstaltungen im Rahmen von Pflichtwettkämpfen in den Ligen der Sportverbände									
b) bei reinen Jugendveranstaltungen sofern kein Eintritt erhoben wird.									
4.4 Bewirtschaftung Foyers, je Foyer	80,00 €								
4.5 Veranstaltungsnutzung									
Gymnastikräume 1. OG und Ost	80,00 €								
4.6 Nutzung der Küche im Anbau	35,00 €								
4.7 Zuschlag bei Stellung eines 2. Hausmeisters	150,00 €								
5. Körhalle									
5.1 Ermäßigte Grundgebühr (ö. Verein)					160,00 € 3)				
5.2 Allgemeine Grundgebühr					320,00 € 3)				
5.3 Gebühr f. gew. od. ausw. Nutzer					650,00 € 3)				
jeweils zzgl. Nebenkosten nach tats. Verbrauch.									
3) bei Nutzung der halben Fläche ermäßigt die Gebühr um 50 %									
5.4 Zuschlag bei Stellung eines 2. Hausmeisters					150,00 €				
6. Räume im Alten Schloss									
6.1 Wurmbbrandsaal inkl. Aufstuhlung				bis 3 Std.	140,00 €				
				über 3 Std.	160,00 €				
6.2 Zuschlag für Medientechnik zu 6.1					50,00 €				
6.3 Dürnitz					75,00 €				
6.4 Weißer Saal					50,00 €				
6.5 Zuschlag Küchenbenutzung					25,00 €				
6.6 Alter Stall				bis 3 Std.	110,00 €				
				über 3 Std.	150,00 €				
6.7 Catering-Bereich					25,00 €				
6.8 Nutzung von Stehtischen (5 Stück)					15,00 €				
6.9 Schlosshof				bis 3 Std.	80,00 €				
				über 3 Std.	120,00 €				
zuzügl. separate Nebenkostenabrechnung nach tatsächl. Verbrauch, auch für kostenfreie Nutzungen									
7. Sonstige Gebührensätze - gilt nicht für Ziffer 6									
7.1 Auf- und Abstuhlen durch städtisches Personal					je volle 10 Stühle 5,00 € je Tisch 2,50 €				
7.2 Nutzung der Hallen bzw. Hallenteile durch sonstige Nutzer i.S. von § 2 Abs. 2 der Belegungs- und Entgeltordnung					22,00 € je Zeiteinheit i.S. von § 2 Abs. 4 Nr. 1.2 der Belegungs- und Entgeltordnung				